



# VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD BERGZABERN



## **Betreuungsordnung der Betreuenden Grundschulen der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern**

### **1. Grundsätzliches**

Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern bietet als Träger der Grundschulen ein unterrichtsergänzendes Betreuungsangebot („Betreuende Grundschule“) an. Das Angebot ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Grundschule offen. Für Schülerinnen und Schüler, die unter den Rechtsanspruch des Ganztagesförderungsgesetzes (GaFöG) fallen, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung. Für alle weiteren Schülerinnen und Schüler besteht kein Anspruch auf Durchführung und Teilnahme. Die Aufnahme der weiteren Schülerinnen und Schüler richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht, außerhalb der Ferien, zu gewährleisten. Hierdurch soll den Eltern auf Wunsch eine längere Betreuungszeit ihrer Kinder verlässlich gewährleistet sein.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 01.08.2014, Amtsblatt, S. 224)

Das Betreuungsangebot ist nicht darauf ausgelegt, Kinder schulisch zu fördern.

### **2. Träger / Verantwortliche**

**2.1** Träger des Betreuungsangebotes an den Grundschulen Bad Bergzabern, Dörrenbach, Gleiszellen-Gleishorbach und Steinfeld ist die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.

**2.2** Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

**2.3** Die Schulleitung trägt die pädagogische Verantwortung über die Betreuungsmaßnahmen und ist den Mitarbeitern des Betreuungsangebotes in pädagogischen Angelegenheiten weisungsberechtigt.

**2.4** Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er bemüht sich, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft möglich ist. Sollte es, trotz aller Bemühungen, zu einem kurzfristigen Ausfall kommen, informiert die Schule / der Schulträger die Eltern schnellstmöglich.

**2.5** Die Schulleitung / Die Schule unterstützt den Träger bei der Organisation, Koordination und in pädagogischen Fragen die Betreuung.

### **3. Betreuungsangebot**

**3.1** Das Angebot und die Durchführung von Betreuungsangeboten richten sich nach dem vom Schulträger ermittelten Bedarf.

**3.2** Die regulären Unterrichtszeiten finden Berücksichtigung.

**3.3** Es besteht kein Beförderungsanspruch bei Angeboten der Betreuenden Grundschule.

**3.4** Das Betreuungsangebot wird jeweils für ein Schuljahr eingerichtet.

**3.5** Die Gruppengröße soll 20 Kinder nicht übersteigen.

**3.6** Es gibt verschiedene Angebote, z. B. Beaufsichtigung bei der Erledigung der Hausaufgaben, Spiel- und Bastelangebote. Die Erledigung der Hausaufgaben liegt im Ermessen der Betreuungskraft. Die vollständige und fehlerfreie Erledigung ist keine Pflicht.

**3.7** Die Betreuung findet von Montag bis Freitag statt und richtet sich nach den Unterrichtszeiten der Schule. Sie wird dem jeweiligen Bedarf angepasst.

**3.8** Die Schließzeiten richten Sie nach den Vorgaben des GaFöG.

**3.9** An den beiden Tagen, an denen nach der Grundschulordnung der Unterricht nach der 4. Stunde endet (letzter Unterrichtstag vor den Sommerferien und Tag der Zwischenzeugnisausgabe), findet eine Betreuung statt.

**3.10** Das Betreuungsangebot hat eine Dauer vom jeweiligen Unterrichtsende bis maximal 16.00 Uhr (Böhämmer-Grundschule Bad Bergzabern, Horbach-Grundschule Gleiszellen-Gleishorbach, Grundschule Steinfeld) bzw. 16.15 Uhr (Grundschule Dörrenbach).

**3.11** Folgende Abholzeiten sind einzuhalten:

**3.11.1** Böhämmer-Grundschule Bad Bergzabern

Montag – Donnerstag: 13.00 Uhr

Freitag: 14.00, 15.00, 16.00 Uhr

**3.11.2** Grundschule Dörrenbach

Montag – Freitag: 13.15, 14.15, 15.15 und 16.15 Uhr

**3.11.3** Horbach-Grundschule Gleiszellen-Gleishorbach

Montag – Freitag: 13.00, 14.00, 15.00 und 16.00 Uhr

**3.11.4** Grundschule Steinfeld

Montag – Donnerstag: 12.45 Uhr und 13.45 Uhr

Freitag: 13.45, 15.00 und 16.00 Uhr

**3.12** Kinder, die von der Betreuung abgeholt werden oder selbständig nach Hause gehen, müssen sich bei der Betreuungskraft abmelden.

#### **4. Betreuungskräfte und Raumbedarf**

**4.1** Der Träger stellt in Abstimmung mit der Schulleitung die für das Betreuungsangebot erforderlichen Räume einschließlich der notwendigen Ausstattung in den jeweiligen Schulen zur Verfügung.

**4.2** Der Träger ist für Planung, Auswahl und Einsatz der Betreuungskräfte verantwortlich. Die Auswahl erfolgt im Benehmen der Schulleitung. Betreuungskräfte müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG ohne Einträge sowie der Nachweis über eine Masernimpfung oder Immunität. Die konkrete personelle Ausgestaltung (Vertretung, Fortbildung, Einsatzplanung) obliegt dem Träger.

**4.3** Die Kinder unterliegen der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.

#### **5. Aufnahme und Abmeldung**

**5.1** Das Betreuungsangebot steht allen Kindern der Schule offen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist die schriftliche Anmeldung der Sorgeberechtigten bzw. des Sorgeberechtigten. Die Anmeldeformulare werden durch die jeweilige Grundschule zur Verfügung gestellt. Die Anmeldung ist dort abzugeben.

**5.2** Zustimmung zur Betreuungsordnung ist die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Anmeldung.

**5.3** Der Anmeldeschluss für das Betreuungsangebot wird durch den Schulträger festgelegt.

**5.4** Die Betreuungsmaßnahme gilt verbindlich für das komplette Schuljahr. In den ersten zwei Schulwochen des jeweiligen Schuljahres sind Änderungen möglich. Danach ist eine Änderung nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der Schule sowie dem Schulträger möglich.

**5.5** Die Sorgeberechtigten melden ihr Kind bereits mit der Anmeldung ganzjährig für feststehende Tage an. In Ausnahmefällen (z.B. Schichtdienst) sind die An-/Abmeldungen jeweils für die übernächste Woche vorzunehmen. Die festgelegten Rückmeldetage (Donnerstag/Freitag) legt die Schule fest.

**5.6** Vom Schulträger erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung der Betreuung.

**5.7** Die gültige Betreuungsordnung wird digital auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern zur Einsicht und zum Download bereitgestellt.

**5.8** Durch die vom Schulträger bestätigte Anmeldung kommt ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag zu Stande. Dieser kann nicht für mehrere Schuljahre abgeschlossen werden. Die Elternbeiträge werden gem. § 68 des Landesgesetzes über Schulen in Rheinland-Pfalz i.V.m. §2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz in Form privatrechtlicher Entgelte erhoben.

**5.9** Eine vorzeitige Abmeldung sowie ein Wechsel zwischen den Betreuungsangeboten vor Ablauf des Schuljahres sind nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der Schule sowie dem Schulträger möglich. Eine Ausnahme kann zum jeweiligen Monatsende aus wichtigen Gründen gewährt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wegzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und einem damit verbundenen Schulwechsel
- Einschneidende Änderungen im Berufsfeld der Erziehungsberechtigten
- Änderung der Lebensumstände

**5.10** Mit Zustimmung der Schulleitung ist eine Abmeldung aus pädagogischen Gründen, nach Rücksprache mit dem Schulträger, in Ausnahmefällen möglich.

**5.11** Eine vorzeitige Abmeldung ist schriftlich bei der für Schulen zuständigen Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern zu beantragen und zu begründen.

## **6. Teilnahme**

**6.1** Die Aufnahme zu den Betreuungsangeboten setzt auf Teilnehmerseite eine ordnungsgemäße Anmeldung durch erziehungsberechtigte Personen voraus. Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmebogen sowie die Zustimmung zur Betreuungsordnung ist Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Anmeldung.

**6.2** Die angemeldeten Kinder haben die Möglichkeit, das Betreuungsangebot in der ganzen Woche in Anspruch zu nehmen.

**6.3** Kann ein Kind z.B. durch Krankheit nicht am Betreuungsangebot teilnehmen, so ist es rechtzeitig in der Schule oder über die durch die Schulleitung festgelegten Kommunikationswege abzumelden. Die Schule setzt die Betreuungskräfte hiervon in Kenntnis.

**6.4** Die Teilnahme an der Betreuung für Kinder mit einer bewilligten Integrationskraft (I-Kraft) ist nur dann möglich, wenn die I-Kraft während der gesamten Betreuungszeiten anwesend ist. Fehlt die I-Kraft, kann das Kind nicht an den Betreuungsangeboten teilnehmen. Ausnahmefälle, in denen eine Teilnahme dennoch möglich ist, werden nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem Schulträger individuell geprüft und entschieden.

## **7. Ausschluss**

**7.1** Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- durch das Verhalten des Kindes für die Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder gefährdet werden.
- das Betreuungsangebot dem Wesen des Kindes nicht gerecht werden kann.
- die für das Kind fälligen Zahlungspflichten mindestens zwei Monate in Verzug sind.
- das Kind regelmäßig unangemeldet nicht am Betreuungsangebot teilnimmt.
- das Verhalten der Erziehungsberechtigten gegenüber den Betreuungskräften, trotz erfolgter Gespräche, beleidigend, respektlos, bedrohend oder in sonstiger Weise den ordnungsgemäßen Ablauf der Betreuung oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit erheblich beeinträchtigt und keine Verhaltensänderung eintritt.
- wiederholt gegen die Betreuungsordnung verstoßen wird.

**7.2** Der schriftliche Ausschluss durch den Schulträger hat die sofortige Beendigung des Betreuungsvertrages zur Folge. Ein Vertreter des Schulträgers und die Schulleitung suchen zuvor ein gemeinsames Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Das Gespräch ist zu protokollieren.

**7.3** Bei störendem und unangemessenem Verhalten des Kindes und Nichtakzeptanz der vereinbarten Regeln, kann es zudem zu einem kurzfristigen, befristeten Ausschluss kommen, dem ohne anschließende Verbesserung der endgültige Ausschluss folgt. Der Ausschluss kann durch die Schulleitung erfolgen. Der Schulträger ist unmittelbar hierüber zu informieren.

**7.4** Bei einem befristeten Ausschluss erfolgt keine anteilige Erstattung des Elternbeitrages.

## **8. Zahlungspflicht**

**8.1** Die Höhe der Elternbeiträge werden durch den Schulträger festgelegt. Der Schulträger ermittelt die Beiträge auf Grundlage der erforderlichen Betreuungskosten abzüglich eventueller Zuwendungen oder sonstiger Erträge.

**8.2** Unabhängig von der individuellen Anwesenheit werden die Elternbeiträge pauschal für elf Zahlungsmonate (August bis Juni) festgesetzt. Die Monatsbeiträge sind in der Regel zum 1. eines jeden Beitragsmonats fällig.

**8.3** Der Elternbeitrag sowie der Beitrag für das Mittagessen, bei Angebot durch den Schulträger, werden von der Verbandsgemeindeverwaltung vom angegebenen Konto abgebucht. Ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat ist einzureichen.

**8.4** Kosten, welche dem Schulträger in Folge fehlender Kontodeckung oder Überziehung der Zahlungsfrist (z.B. Rücklastschriften und Mahngebühren) entstehen, sind von den Erziehungsberechtigten zu ersetzen.

**8.5** Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, sofern die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

## **9. Mittagessen und Essenskosten**

**9.1** Die Bereitstellung eines kostenpflichtigen Mittagessens ist an den Schulen unterschiedlich geregelt. Es wird nicht an allen Grundschulen ein entsprechendes Angebot durch den Schulträger vorgehalten. Der Umfang und die Verfügbarkeit variieren je Schule.

**9.2** Sofern ein Mittagessen an der Grundschule angeboten wird, ist dies optional und kann wahlweise dazu gebucht werden.

**9.3** Die Anmeldung zum Mittagessen gilt für das gesamte Schuljahr und ist bindend.

**9.4** Mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme am Mittagessen, welches durch den Schulträger angeboten wird, verpflichtet sich die anmeldende Person zur Übernahme der durch den Träger festgelegten Elternbeiträge für das Mittagessen.

**9.5** Die anfallenden Essenskosten werden monatlich durch den Schulträger abgerechnet.

**9.6** Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes können die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für den betroffenen Personenkreis vom Bund vollständig übernommen werden. Ansprechpartner ist die zuständige Kreisverwaltung.

**9.7** Eine Abmeldung vom Mittagessen ist nur bei Erkrankung möglich. Es sind die jeweiligen Abmeldezeiten der Schule zu beachten.

**9.8** Die Kosten für das Mittagessen werden je Schuljahr festgelegt. Sollte es zu Preisänderungen innerhalb des Schuljahres durch die Dienstleister kommen, können die Elternbeiträge für das Mittagessen auch unterjährig angepasst werden.

**9.9** Sollte für das Betreuungsjahr von Seiten der Eltern keine Anmeldung zum Mittagessen vorliegen, wird von den Sorgeberechtigten für die Mittagessenszeit ein ausgewogenes „Lunchpaket“ von zu Hause mitgegeben.

## **10. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

**10.1** Die Aufsichtspflicht des Schulträgers beginnt mit Empfang des Kindes durch die Betreuungskraft und dauert bis zum Ende des vereinbarten Betreuungszeitraumes an.

**10.2** Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Sorge-/Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, ausnahmsweise in begründeten Fällen vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

**10.3** Die Abholzeiten je Grundschule sind zwingend einzuhalten.

**10.4** Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

**10.5** Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

**10.6** Eventuelle Schadensfälle sind umgehend der jeweiligen Schule zu melden.

## 11. Finanzierung

Der Träger des Betreuungsangebotes stellt für jedes Schuljahr, in dem eine Betreuung durchgeführt wird, einen Antrag bei der Landesregierung auf Gewährung eines Landeszuschusses zur Finanzierung des Betreuungsangebotes.

## 12. Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bad Bergzabern, den 01.07.2026

K. Ott  
Beigeordneter Geschäftsbereich Schulen



Bad Bergzabern, den 29.6.26

Schulleitung der Böhämmer-Grundschule



Steinfeld, den 1.7.26

Schulleitung der Grundschule Steinfeld



Dörrenbach, den 26.06.2026

Schulleitung der Grundschule Dörrenbach



Gleiszellen-Gleishorbach, den 02.07.2026

Schulleitung der Horbach-Grundschule  
Gleiszellen-Gleishorbach

